

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „AK“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-99, E-Mail: ak@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ak.iww.de finden Sie

- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2013)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „AK“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „AK“ auch auf facebook.com/ak.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Rechtsanwälte auf iww.de/newsletter:

- AK-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Rechtsanwälte
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

ANWALT UND KANZLEI (ISSN 2196-5714)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin, verantwortlich); RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur)

Fachlicher Beirat | Rechtsfachwirt Michael Wohlgemuth, Kanzlei Forkert, Andernach - Karlsruhe - Koblenz

Ständige Autoren | RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D. (Leer/Augsburg); Ilona Cosack (Mainz); VRiOLG Frank-Michael Goebel (Koblenz); RA und Geschäftsführer RAK Köln Martin W. Huff (Köln); Christian Noe B. A. (Göttingen); OStA a. D. Raimund Weyand (St. Ingbert)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,90 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, AK 13, 20“ oder „AK 13, 20“

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Das heißt „Einbeziehung des äußeren Rahmens“ bei der Umsatzsteuer für Betriebsveranstaltungen

von StB und Dipl.-Finanzwirt (FH) Michael Heuser, Alfter/Bonn

| Die Umsatzsteuer hat eine eigenständige Systematik. Es ist deshalb nicht überraschend, dass diverse einkommensteuerliche Regelungen zu Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in der Umsatzsteuer nicht eins zu eins übernommen sind. So verhält es sich auch bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen. Der folgende Beitrag stellt die lohn- sowie umsatzsteuerlichen Unterschiede vor und erläutert, was dies für Betriebsveranstaltungen der Kanzlei bedeutet. |

1. Das ist die einkommensteuerliche Regelung seit 2015

Zunächst ist das Verständnis der lohn- bzw. einkommensteuerlichen Regelungen notwendig. Die bis 2014 nur in Verwaltungsanweisungen (19.5 LStR 2014) geregelte einkommen-/lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen ist erst seit 2015 im Gesetz geregelt (§ 19 Abs.1 Nr. 1a EStG). Demnach gelten als Zuwendungen „alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an Kosten handelt, die der Arbeitgeber für den äußeren Rahmen aufwendet“. Hierzu sollen nach der Rechtsprechung des BFH auch vergebliche Kosten aufgrund Nichtteilnahme (sog. No-Show) einzelner Arbeitnehmer gehören (29.4.21, VI R 31/18, Abruf-Nr. 223501).

- Bis einschließlich 2014 sind also nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Kosten für den äußeren Rahmen außen vor geblieben. Zudem galt bis zum 31.12.14 für die Zuwendungen je Arbeitnehmer eine 110-EUR-Freigrenze. Wurde diese Grenze – ggf. auch nur geringfügig – überschritten, wurde die Zuwendung insgesamt steuerpflichtig.
- Mit der gesetzlichen Neuregelung ist die frühere Freigrenze in einen (sich günstiger auswirkenden) Freibetrag umgewandelt worden (dies wohl als Ausgleich für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage, weil nun der äußere Rahmen mit einbezogen wird).

■ Beispiel 1: Kanzleifeier im Jahr 2014

Kanzleiinhaber R wendete auf der Weihnachtsfeier im Jahr 2014 mit 20 Mitarbeitern jedem Teilnehmer 115 EUR zu. Daneben betrugen die Kosten des äußeren Rahmens für die Saalmiete 400 EUR, das sind rechnerisch pro Person 20 EUR.

Ergebnis: Hier ergab sich eine steuerpflichtige Sachzuwendung von insgesamt 2.300 EUR (20 × 115 EUR); die Freigrenze von 110 EUR war überschritten, sodass der Gesamtbetrag steuerpflichtig wurde. Die Kosten für den äußeren Rahmen blieben außen vor.

110-EUR-Freibetrag bezieht Kosten für äußeren Rahmen mit ein

Bis 2014 waren die 110 EUR eine Freigrenze

Kosten für den äußeren Rahmen blieben dort außen vor

■ Abwandlung: Kanzleifeier im Jahr 2021

Die Weihnachtsfeier fand im Jahr 2021 statt. Die steuerpflichtige Sachzuwendung berechnete sich aus den Kosten je Teilnehmer von 115 EUR und der Saalmiete von 400 EUR. In der Summe ergab sich folgendes Ergebnis:

Vorteil je Arbeitnehmer (115 EUR + 20 EUR)	135 EUR
./.. Freibetrag	./.. 110 EUR
Verbleibender Vorteil je Arbeitnehmer	25 EUR
Verbleibender Vorteil insgesamt (25 EUR × 20 Teilnehmer)	500 EUR

Ergebnis: Hier ergibt sich eine steuerpflichtige Sachzuwendung von insgesamt 500 EUR für die 20 Teilnehmer.

Freibetrag stellt
110 EUR steuerfrei

2. Das ist die umsatzsteuerliche Seite

Die umsatzsteuerliche Abwicklung von Betriebsveranstaltungen hängt davon ab, ob sich die dortigen Zuwendungen im üblichen Rahmen halten (d. h. noch als sog. Aufmerksamkeit anzusehen sind) oder die „Aufmerksamkeitsgrenze von 110 EUR brutto“ je Teilnehmer überschreiten (Abschn. 1.8 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. Abschn. 15.15. Abs. 2 Beispiel 3 UStAE). Umsatzsteuerlich ist die 110-EUR-Grenze nur eine Freigrenze und nicht, wie für die Lohnsteuer, ein Freibetrag. Aus all dem folgt:

In der Umsatzsteuer
sind die 110 EUR
nur eine Freigrenze

- Wird die 110-EUR-Freigrenze nicht überschritten, stellt die Betriebsveranstaltung eine Aufmerksamkeit dar, die nicht der Umsatzbesteuerung unterliegt und für deren Aufwendungen Vorsteuern abgezogen werden können.
- Bei Überschreiten der 110-EUR-Freigrenze ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, die nachfolgende Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe unterbleibt jedoch ebenfalls.

■ Beispiel 2

Kanzleiinhaber R veranstaltet für alle Mitarbeiter ein Kochevent (Betriebsveranstaltung).

- Im Fall a) ergeben sich die Kosten je Teilnehmer von 95 EUR brutto.
- Im Fall b) betragen diese 150 EUR brutto.

Ergebnis Fall a): Die Zuwendungen von 95 EUR liegen unter 110 EUR und stellen eine bloße Aufmerksamkeit dar. Es liegt daher keine umsatzsteuerbare unentgeltliche Wertabgabe für den privaten Bedarf des Personals vor. R hat hier den Vorsteuerabzug entsprechend seiner Gesamttätigkeit (Abschn. 15.16 Abs. 2 Beispiel 3 zu a) UStAE).

Ergebnis Fall b): Die Zuwendungen von 150 EUR werden als umsatzsteuerbare unentgeltliche Wertabgabe gewertet (§ 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG). Sofern jedoch bei Bezug der Leistungen diese Verwendung schon feststeht, entfällt für R bereits der Vorsteuerabzug. Eine nachfolgende Wertabgabenbesteuerung unterbleibt in diesem Fall (Abschn. 15.16 Abs. 2 Beispiel 3 zu b) UStAE).

Überschreiten
der 110- EUR-
Freigrenze ...

... lässt Vorsteuer-
abzug entfallen

3. Der BFH beurteilt die Einbeziehung des äußeren Rahmens

In der Praxis ist derzeit allerdings die umsatzsteuerliche Einbeziehung des äußeren Rahmens fraglich. Dazu ist ein Musterprozess beim BFH anhängig.

a) FG Hamburg: Kosten des äußeren Rahmens umsatzsteuerlich relevant

Das FG Hamburg hat in einem Fall für das Jahr 2015 entschieden, dass bei einer Betriebsveranstaltung die Kosten des äußeren Rahmens auch umsatzsteuerlich einzubeziehen sind (5.12.19, 5 K 222/18, Abruf-Nr. 225710).

Konkret ging es um die Raumkosten für eine betriebliche Weihnachtsfeier in Form eines Kochevents. Nur hierdurch wurde die 110-EUR-Grenze überschritten. Das Finanzamt hatte den Vorsteuerabzug versagt. Das FG befand das für rechtens. Ohne den äußeren Rahmen betrugen die Kosten 85,35 EUR, bei dessen Einbezug aber 145,74 EUR je Teilnehmer. Da ein angemeldeter Arbeitnehmer nicht teilnahm, erhöhten sich bei Umlegung der auf ihn entfallenden No-Show-Kosten die rechnerischen Zuwendungen noch auf insgesamt 150,44 EUR je tatsächlichem Teilnehmer.

FG versagt
Vorsteuerabzug
für betriebliche
Weihnachtsfeier

b) BFH muss Einbeziehung der Kosten für äußeren Rahmen klären

Das Unternehmen hat gegen dieses Urteil Revision beim BFH eingelegt. Das Az. beim BFH lautet V R 16/21. Der BFH muss nun insbesondere klären, ob die ab dem 1.1.15 einkommensteuerlich geltende Einbeziehung der Kosten des äußeren Rahmens auch umsatzsteuerlich zu übernehmen ist.

Unternehmen
gibt sich
nicht geschlagen

Wichtig | Die Frage, ob auch No-Show-Kosten zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage zählen, war im Hamburger Fall nicht entscheidungserheblich (sowohl 145,74 EUR als auch 150,44 EUR sind mehr als 110 EUR). Folgt man aber der Urteilsbegründung des FG Hamburg (Rz. 51), dass es nach der Systematik der Umsatzsteuer auf die Kosten ankommt, würde dies jedenfalls dafür sprechen, auch die No-Show-Kosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Es wäre zu begrüßen, wenn der BFH auch hierzu Klarheit schafft.

PRAXISTIPP | Arbeitgeber, bei deren Betriebsveranstaltungen aufgrund der Kosten des äußeren Rahmens und/oder der No-Show-Kosten die Grenze von 110 EUR überschritten wird, sollten hier dennoch den Vorsteuerabzug geltend machen. Sie sollten dies dem Finanzamt offenlegen und bei dessen Versagung hiergegen Einspruch einlegen. Im Einspruchsverfahren können Sie auf das Revisionsverfahren mit dem Az. V R 16/21 hinweisen und eine Aussetzung der Vollziehung sowie ein Ruhen des Verfahrens bis zur BFH-Entscheidung beantragen (§ 363 AO).

Vorsteuerabzug
geltend machen und
ggf. Einspruch
einlegen!

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Eine Arbeitshilfe „Prüfschema Begünstigte Betriebsveranstaltung“ finden Sie im Downloadbereich unter www.de/ak, Abruf-Nr. 43164050. Damit können Sie ermitteln, ob eine Betriebsveranstaltung lohnsteuerlich begünstigt ist.



DOWNLOAD
www.de/ak
Abruf-Nr. 43164050